

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

14. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 13. Januar 2004

Nr. 1

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Jahresabschluss des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.10. - 31.12.1986 zur Meldung zur Erfassung	2
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	3
Sitzung des Hauptausschusses Stadt Brandenburg an der Havel	5
Impressum	5

Beginn des amtlichen Teils

SVV-Beschluss Nr. 0533/2003

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 11.374.203,94 und einem Jahresverlust von EUR 23.632,20 festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2002 in Höhe von EUR 23.632,20 wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Werkleiter Herrn Reinhard Lambeck wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel wird eine Woche, vom 16.02.2004 bis zum 23.02.2004, öffentlich ausgelegt und kann im Amt für Finanzen, Liegenschaften, Kommunale Beteiligungen, Tourismus und Stadtmarketing, Haus 1 der Stadtverwaltung, Neuendorfer Straße 90, Raum 107 eingesehen werden.

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 0540/2003

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 17.079.900,66 und einem Jahresverlust von EUR 658.164,10 festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2002 in Höhe von EUR 658.164,10 wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Werkleiter Herrn Fred Ostermann wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird eine Woche, vom 16.02.2004 bis zum 23.02.2004, öffentlich ausgelegt und kann im Amt für Finanzen, Liegenschaften, Kommunale Beteiligungen, Tourismus und Stadtmarketing, Haus 1 der Stadtverwaltung, Neuendorfer Straße 90, Raum 107 eingesehen werden.

- - - - -

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.10. - 31.12.1986 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs **01.10. - 31.12.1986**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Die Oberbürgermeisterin Bürgeramt Sachgebiet Einwohnermeldebehörde Am Gallberg 4B 14770 Brandenburg an der Havel			
Sprechstunden:	Montag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
	Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

gez.: Gmirek
Amtsleiter

Brandenburg an der Havel, den 05.01.2004

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten) besitzen,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die

Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 23.05.2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Unionsbürger mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel erhalten die Antragsvordrucke bei der

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haupt- und Personalamt/SG Statistik und Wahlen
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel.
(Telefon: 03381/58 10 20; Telefax: 03381/58 10 24)

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Brandenburg an der Havel, den 12.01.2004

gez. Gmirek
Stadtwahlleiter zur Europawahl

- - - - -

Sitzung des Hauptausschusses Stadt Brandenburg an der Havel

Der Hauptausschuss Stadt Brandenburg an der Havel lädt zur Sitzung am Dienstag, 20. Januar 2004 um 18.00 Uhr ein.

Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haus 1, Zi. 102, Neuendorfer Straße 90 in 14770 Brandenburg an der Havel.

Ende des amtlichen Teils

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember